

Geschäftsordnung: Freundeskreis Allerheiligenkirche



Evangelisch-Lutherische
Kirchengemeinde
Kornburg · Kleinschwarzenlohe · Neuses

Der Kirchenvorstand der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde
Kornburg-Kleinschwarzenlohe-Neuses

hat am 31. Mai 2016 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Zweck des Freundeskreises

(1) Zum Erhalt, zur Förderung und zur finanziellen Unterstützung der
Allerheiligenkirche samt Mesnerhaus in Wendelstein-Kleinschwarzenlohe wird ein
Freundeskreis gebildet.

(2) Dieser trägt den Namen „Freundeskreis Allerheiligenkirche“.

Im Einzelnen werden insbesondere gemäß Abs. 1 gefördert:

- Instandhaltung der Kunstgegenstände
- bauliche Maßnahmen
- Pflege der Gebäude
- Pflege der Außenanlagen
- Veranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit

Die Unterstützung erfolgt insbesondere durch die Sammlung von Geldspenden.

(3) Der Freundeskreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der
Kirchengemeinde.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Organisation und Struktur

(1) Die Organisation des Freundeskreises übernimmt ein Orga-Team. Es kümmert
sich insbesondere um Vorschläge zu Fördermaßnahmen im Sinne von §1 Abs.2
und deren Finanzierung, des Weiteren auch um Mitgliederwerbung.

(2) Das Orga-Team besteht aus mindestens drei, maximal acht Mitgliedern des
Freundeskreises. Zusätzlich hat ein Mitglied des Kirchenvorstands Sitz und
Stimme im Orga-Team.

(3) Das Orga-Team bestimmt alle zwei Jahre aus seiner Mitte einen Sprecher, einen
Stellvertreter sowie einen Schriftführer.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied werden und einen vom Kirchenvorstand in der Höhe festgesetzten Jahresbeitrag in den Freundeskreis einzahlen. Mindestalter für Mitglieder ist das vollendete 18. Lebensjahr.
- (2) Die Beitragszahlungen an den Freundeskreis sind jährlich im Voraus bis spätestens 31. Januar des Jahres zu leisten.
- (3) Auch bei einer Zahlung im Laufe eines Kalenderjahres ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen.
- (4) Gezahlte Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Orga- Team. Er ist nur zulässig zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen die Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 5 Leistungen des Freundeskreises

Der Kirchenvorstand bestimmt die Verteilung der Mittel des Freundeskreises auf die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke.

Vorschläge und Anregungen des Freundeskreises werden dabei vorrangig berücksichtigt, Ablehnungen erläutert der Kirchenvorstand dem Orga-Team auf Wunsch.

§ 6 Rücklagen

Übersteigen die Mittel des Freundeskreises am Ende eines Kalenderjahres den Betrag, der für die vorgesehenen Aufgaben erforderlich war, so ist der verbleibende Überschuss einer zweckbestimmten Rücklage gemäß § 1 zuzuführen.

§ 7 Versammlung der Mitglieder

- (1) Das Orga-Team ist gehalten, mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der der Kirchenvorstand einzuladen ist. Die

Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch persönliche Einladung per E-Mail oder per Brief.

- (2) Die Versammlung hat die Aufgabe, den Kirchenvorstand in Angelegenheiten des Freundeskreises zu beraten und einen sachbezogenen Jahresbericht des Kirchenvorstands entgegenzunehmen.

§ 8 Verwaltung

Die Mittel des Freundeskreises sind ein zweckgebundenes Sondervermögen der Kirchengemeinde. Sie sind getrennt vom sonstigen Vermögen der Kirchengemeinde zu verwalten. Auf die Vermögensverwaltung einschließlich Rechnungslegung finden die für die Kirchengemeinde geltenden Bestimmungen des kirchlichen Haushaltsrechts Anwendung.

§ 9 Auflösung des Freundeskreises

Auf Antrag der Mitgliederversammlung entscheidet der Kirchenvorstand zeitnah in einer Kirchenvorstandssitzung über die Auflösung des Freundeskreises. Im Falle der Auflösung fließt das Sondervermögen des Freundeskreises in die Rücklagen zu 2/3 für die Allerheiligenkirche und zu 1/3 in die Rücklagen für das Mesnerhaus.

§ 10 Verbindlichkeit der Geschäftsordnung

Bei der ersten Beitragszahlung ist diese Satzung den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Genehmigung

Diese Geschäftsordnung, spätere Änderungen sowie der Beschluss zur Auflösung des Freundeskreises bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstands.

Nürnberg-Kornburg, den 31. Mai 2016

Geschäftsführende/r Pfarrer/Pfarrerin
(Dienstsiegel)

Vertrauensperson des Kirchenvorstands